

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzmow über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung

Auf der Grundlage

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- des § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- und des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) (Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege),
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow in ihrer Sitzung am 20.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Kritzmow über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung vom 20.08.97 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abs. 1 - Öffnungszeiten

- Hort 06.30 bis 07.30 Uhr
 und
 10.30 bis 17.00 Uhr

2) § 6 Abs. 2, Satz 2, wird wie folgt neu gefaßt:

Für Hortkinder kann eine Ganztagsbetreuung sowie eine Teilzeitbetreuung in der Regel bis 14.00 Uhr, maximal bis zu 3 Stunden täglich in Anspruch genommen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.02.99 in Kraft.

Kritzmow, 20.01.99

Hiller
Bürgermeister